



ÄNDERUNG NR. 1 DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS INNERSTÄDTISCHE GEBIET
ZWISCHEN LISDORFER STRASSE OBERFÖRSTEREISTR. LUDWIGSTR. UND TITZSTR.

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauGB) vom (BGBl. S. 343) sowie in der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2254) ergibt § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 1.8.76 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 18.8.76. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Architekturbüro Dipl.-Ing. Konny Schmitz und Mitarbeiter, Merziger Straße 68, 6638 Dillingen.

Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
siehe Plan

2. Art der baulichen Nutzung
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1977 (BGBl. Teil I, S. 17)

2.1 Baugebiet
2.1.1 zulässige Anlagen

- 1. MK-Kerngebiet
 - 1. Geschäfte, Büros und Verwaltungseinheiten,
 - 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Überbergangsvertriebes und Dienstleistungsfirmen,
 - 3. sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe,
 - 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - 5. sonstige Anlagen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 - 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - 7. sonstige Wohnungen einschließlich im Bebauungsplan bestimmten Geschossen,

2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen

Wohnungen, die nicht unter Abw. 2 Nr. 6 und 7 fallen.

Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Teil I, 1764)

siehe Plan

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

siehe Plan

3.2 Grundflächenzahl

siehe Plan

3.3 Geschossflächenzahl

siehe Plan

3.4 Baumaßnahmenzahl

entfällt

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

entfällt

4. Bauweise

offene und geschlossene Bauweise (siehe Plan)

5. Überbaubare Grundstücksflächen

siehe Plan

6. nicht überbaubare Grundstücksflächen

siehe Plan

7. Stellung der baulichen Anlagen

siehe Plan

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

siehe Plan

9. Mindestbreite der Baugrundstücke

siehe Plan

10. Mindesttiefe der Baugrundstücke

siehe Plan

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

siehe Plan

11.1 Speziell - Preiszeit- und Erholungsflächen

siehe Plan

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie für Minifahrten

entfällt

11.3 Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke

entfällt

12. Abhängigkeit der baulichen Anlagen (Mat von OK Straßenkarte, Mitte Haus bis Oberkante Erdgeschossfußboden)

siehe Plan

13. Flächen für den Gemeinbedarf

entfällt

14. Überwiegende für die Bebauung mit Familienheimen vorsehene Flächen

entfällt

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

entfällt

16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

entfällt

17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, denen besondere städtebauliche Gründe erforderlich wäre

siehe Plan

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

siehe Plan

19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerherde, Flächen für den Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss an die Verkehrsflächen

siehe Plan und später besonderes Straßenprojekt

20. Höhenlage der baubaren Flächen, sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen

siehe Plan

21. Versorgungsflächen

entfällt

22. Führung von Vorsorgungsanlagen und -leitungen

entfällt

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen

siehe Plan

24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Freizeit- und Begegnungsstätte, Friedhöfe

entfällt

25. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserverwaltung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regulierung des Gewässers, sowie diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

entfällt

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten

entfällt

27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

entfällt

28. Flächen für die Irrigation von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchthäuser, Zwinger, Koppeln und dergl.

entfällt

29. Maßnahmen zum Schutz der Natur, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, sowie die Festsetzung, dass nichts nach anderen Vorschriften getroffen werden kann

entfällt

30. Mit Geh-, Fahrr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Irnschließungsreiters oder eines beschränkten Personalkreises zu belastende Flächen

entfällt

31. Flächen für Gemeinschaftsraum, wobei für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

entfällt

32. Gebäude, in denen bestimmt, die Luft eindringlich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

entfällt

33. Die vor dem Bebauungsfestsetzung und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsräume, zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes,

entfällt

sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Ringerung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

a) der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

siehe Plan

b) Pflanzungen für Belebungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewächsen

siehe Plan

c) Flächen für Aufschüttungen, Abgräben und Stützmauern, so weit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

siehe Plan

d) Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BauGB

wegen des unsicheren Bodens und wasserführenden Siegs, evtl. besondere Grundwasserhaltung erforderlich

e) Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

entfällt

f) Flächen, unter denen besondere bau- und wasserhaltung erforderlich sind

im gesamten Geltungsbereich

35. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 10 BauGB

in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256)

1.

2.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26. März 1979 bis 26. April 1979 zu jederzeit öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Ausstellung wurden am 14. März 1979 mit dem Eintrag in die Akten der Amtsstelle der Baubehörde Saarlouis bestimmt.

Saarlouis, den 12. Juni 1979

Der Oberbürgermeister

H. J. Schmitz 10. Mai 1979

den Bebauungsplan der als Satzung

BESCHLOSSEN

Saarlouis, den 12. Juni 1979

Der Oberbürgermeister

H. J. Schmitz

Dieser Bebauungsplan

§ 11 BauGB GENEHMIGT

Saarlücken, den 11.7.1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Dipl.-Ing. Schmitz

1. A. (Wirkung) Dipl.-Ing. Schmitz

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 11.7.1979 ist am 22.8.1979 gemäß § 12 BauGB bekanntgebracht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes und der Bekanntmachung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Saarlouis, den

Der Oberbürgermeister

H. J. Schmitz

.....

PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1965 UND DIN 18 003 - UNMÄSTBLICH -

- GELTUNGSBEREICH
- MK KERNGEBIET
- VIII ZAHL D. VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
- BAULINIE (ROT)
- BAUGRENZE (BLAU)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ■ ARZUBRECHENDE GEBAUDE
- VERWALTUNGSGEBAUDE
- KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PFLANZGEBIET FÜR BAUMGRUPPEN
- PFLANZGEBIET FÜR BUSCHGRUPPEN
- ANLIEFERUNG DER LÄDEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- TRAFOSTATION
- NUTZUNGSGRENZE
- PH + 10m PARKHAUSHÖHE
- O OFFENE BAUWEISE
- — MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- TGA TIEFGARAGE
- AUSKRAGUNG
- AKKADE
- DURCHGANG - PASSAGE

KREISSTADT SAARLOUIS AMT FÜR BAUWESEN

SAARLOUIS, DEN 12. Juni 1979

i.v. *H. J. Schmitz*

Dipl.-Ing. Schmitz

.....